



Aushang

Benutzung von elektronischen Geräten während der Prüfungen

Der Prüfungsausschuss hat in seiner 143. Sitzung am 10.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Elektronische Geräte, die zur Täuschung in einer Prüfung eingesetzt werden können (bspw. Mobiltelefone, Smartphones, Smart-Watches und entsprechende Geräte zum Datenaustausch u./o. zur Kommunikation), dürfen nur abgeschaltet in Taschen unterhalb der Tische aufbewahrt werden. Derartige eingeschaltete Geräte gelten grundsätzlich als Täuschungsversuch; die Klausur gilt damit als nicht bestanden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Aufsicht bzw. den Prüfenden.

Prof. Dr.-Ing. Dirk Jacob
Vorsitzender